

Schwangerschaftsberatungsstellen
des SkF und der Caritas
in der Diözese Münster und
im Offizialatsbezirk Oldenburg

per E-Mail

Diözesancaritasdirektor
Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster
Telefon 0251 8901-0
Internet: www.caritas-muenster.de

Ansprechpartnerin:
Birgit Scheibe
Telefon: 0251 8901- 342
Telefax: 0251 8901-4304
E-Mail:
scheibe@caritas-muenster.de

Datum: 24.8.2022

Az.: **RS 8/22**
(Az. bitte unbedingt angeben)

Rundschreiben 8/22
Energiekosten: zusätzliche Sozialleistungen

Liebe Beraterinnen und Berater,

die folgende Übersicht soll Ihnen einen Überblick über die zusätzlichen Sozialleistungen wegen erhöhter Energiekosten geben:

Kinderzuschlag	Die Regelungen zum Kinderzuschlag sehen keine zusätzlichen Leistungen für Energiekosten vor.	
ALG-II- oder Sozialgeldanspruch	§ 73 SGB II (http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_73.html) gewährt einen Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 200 EUR für Juli 2022.	Voraussetzungen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf ALG II oder Sozialgeld. • Der Bedarf richtet sich nach der Regelbedarfsstufe 1 oder 2.
ALG-I-Anspruchsberechtigte	§ 421d Abs. 4 SGB III (https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_421d.html) regelt den Anspruch auf eine Einmalzahlung für ALG-I-Anspruchsberechtigte in Höhe von 100 EUR.	

<p>erwachsene Leistungsberechtigten nach AsylbLG</p>	<p>§ 17 AsylbLG (http://www.gesetze-im-internet.de/asylbgl/_17.html) gewährt erwachsenen Leistungsberechtigten nach AsylbLG einen Anspruch in Höhe von 200 EUR.</p>	
<p>Bezug von Wohngeld</p>	<p>Bei Bezug von Wohngeld ist der einmalige Heizkostenzuschuss des Heizkostenzuschussgesetz (HeizkZuschG, https://www.gesetze-im-internet.de/heizkzuschg/BJNR069800022.html) zu berücksichtigen.</p> <p>Der einmalige Heizkostenzuschuss beträgt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied 270 EUR, 2. zwei berücksichtigte Haushaltsmitglieder 350 EUR, 3. jedes weitere berücksichtigte Haushaltsmitglied zusätzlich 70 EUR. <p>Der Heizkostenzuschuss wird von Amts wegen geleistet, § 3 Abs. 2 HeizkZuschG.</p>	<p>Das gilt aber nicht für alle Wohngeldbezieher*innen. Vielmehr kommt es auf den Bewilligungszeitraum an. Voraussetzung ist, dass Wohngeld für mindestens einen Monat in der Zeit vom 1.10.2021 bis zum 31.03.2022 bewilligt worden ist. Das Gesetz macht keine Aussagen zum Auszahlungszeitpunkt. Die Bundesregierung kündigt die Auszahlung ab Juli 2022 an (https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/faq-entlastungen-2065232). Daher kann es sein, dass eine Antragstellerin im Wohngeldbezug keinen Heizkostenzuschuss erhält, weil sie kein Wohngeld in der Zeit vom 1.10.2021 bis zum 31.03.2022 bewilligt bekommen hat.</p>
<p>Auszubildende</p>	<p>Das HeizkZuschG gewährt auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht bei den Eltern wohnenden Auszubildende, denen BAföG-Leistungen für mindestens einen Monat im Zeitraum 1.10.2021 bis 31.3.2022 bewilligt wurden, 2. Aufstiegsfortbildungsteilnehmende, denen ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Abs. 2 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, https://www.gesetze-im-internet.de/afbg/BJNR062300996.html) 	<p>Dabei müssen aber die Einschränkungen des § 1 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 HeizkZuschG berücksichtigt werden.</p> <p>Der einmalige Heizkostenzuschuss ist bei Sozialleistungen, deren Zahlung von Einkommen abhängig ist, bei Leistungen nach AFBG sowie im Rahmen der §§ 67 und 126 SGB III nicht als Einkommen zu berücksichtigen.</p>

	<p>für mindestens einen Monat im Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 bewilligt wurde,</p> <p>3. Auszubildende, denen bei Unterbringung außerhalb des Elternhauses Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III (https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_3/_56.html) bewilligt wurde, soweit sich die Höhe des Bedarfs nach § 61 Absatz 1 (https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_3/_61.html), § 62 Absatz 2 (https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_3/_62.html) oder § 116 Absatz 4 SGB III (https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_3/_116.html) bestimmt,</p> <p>4. Menschen mit Behinderungen, denen Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III (https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_3/_122.html) bewilligt wurde, soweit sich die Höhe des Bedarfs nach § 123 Satz 1 Nr. 3, § 124 Nr. 3 (https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_3/_123.html) wegen anderweitiger Unterbringung oder § 125 SGB III (https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_3/_125.html) bestimmt.</p> <p>Der einmalige Heizkostenschuss beträgt 230 EUR.</p>	
--	--	--

Die „Energiepreispauschale (EPP)“ (Steuerentlastungsgesetz 2022, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2022-05-27-StEntlastG2022/4-Verkuendetes-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2) ist keine Sozialleistung.

Einzelheiten, u.a. zur Anspruchsberechtigung erläutert das Bundesfinanzministerium mit FAQs: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html>. Anspruchsberechtigt sind u.a.:

- Arbeiter*innen, Angestellte, Auszubildende,
- „Minijobber*innen“,
- Arbeitnehmer*innen, die steuerpflichtige oder steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers erhalten (z. B. nach § 20 Mutterschutzgesetz - MuSchG -),
- Personen, die ausschließlich steuerfreien Arbeitslohn beziehen (z. B. ehrenamtlich tätige Übungsleiter oder Betreuer),
- Werkstudent*innen und Student*innen im entgeltlichen Praktikum,
- Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen tätig sind,
- Arbeitnehmer mit einem aktiven Dienstverhältnis, die dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen beziehen ([Saison-]Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verdienstausfallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Transferkurzarbeitergeld etc.); siehe § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz (nicht anspruchsberechtigt sind Empfänger*innen von Arbeitslosengeld I, weil kein Dienstverhältnis besteht).

Durch das Steuerentlastungsgesetz wird auch in diesem Jahr ein Kinderbonus durch eine Anpassung des § 6 Abs. 3 BKGG (https://www.gesetze-im-internet.de/bkkg_1996/_6.html) gewährt. Für jedes Kind, für das für den Monat Juli 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird für den Monat Juli 2022 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt. Ein Anspruch in Höhe des Einmalbetrags von 100 Euro für das Kalenderjahr 2022 besteht auch für ein Kind, für das nicht für den Monat Juli 2022, jedoch für mindestens einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Mit freundlichem Gruß
i.A.
Birgit Scheibe
Juristische Referentin